

# Wochenblatt

für Pulsnik,  
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:  
1. Illustriertes Sonntagsblatt  
(wöchentlich);  
2. Landwirtschaftliche Beilage  
(monatlich).

Abonnementspreis:  
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.  
Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Amts-  
des Königl. Amtsgerichts



Blatt

und des Stadtrathes

zu  
Pulsnik.

Inserate  
sind bis Dienstag und Freitag  
vorm. 9 Uhr aufzugeben.  
Preis für die einseitige Cor-  
puszeile (oder deren Raum)  
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:  
Buchdruckerei von A. Pabst,  
Königsbrück, C. S. Krausche,  
Ramenz, Carl Dabertow, Groß-  
röhrsdorf.  
Annoncen-Bureau von Saafen-  
stein & Bogler, Invalidendank.  
Rudolph Woffe und C. L.  
Daube & Comp.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben  
in Pulsnik.

Siebenundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein  
in Pulsnik.

Sonnabend.

Ar. 54.

6. Juli 1895.

Der Fabrikbesitzer Herr Herrmann Wittmann in Reichenbach beabsichtigt, in dem unter Nr. 53 des Brand-Versicherungs-Catasters, Nummer 1 des Flurbuchs für Reichenbach D. S. gelegenen Grundstück eine Reissärfabrik zu errichten. Nach § 17 der Reichsgewerbeordnung wird dies mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besonderen Privatrechtstiteln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, allhier anzubringen.  
Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 2. Juli 1895.  
J. L.: Dr. Niehammer, Regierungs-Assessor.

## Holz-Versteigerung.

Röhrsdorfer Revier. — Mittel-Gasthof zu Großröhrsdorf.  
Freitag, den 12. Juli 1895, Vorm. 11. Uhr.

84 ficht. und 5 kief. Klözer von 12 bis 42 cm Db.-St., als:  
30 " Derbstangen von 8 bis 12 cm Unt.-St., als:  
734 " und 225 kief. Stangenklözer von 8 bis 11 cm Db.-St.,  
700 " Baumföhle von 5 bis 7 cm Db.-St.,  
1220 " Weinpöhle " 2 " 5 " Unt.-St.,  
30 " Reissärföhle " 7 " " Unt.-St.,  
6 " rm harte Nutzknüppel,  
3 1/2 " weiche und 1/2 rm harte Brennscheite,  
139 1/2 " " " 18 1/2 " " Brennküppel,  
157 1/2 " Stängelmeter.

Durchforstungshölzer in den Abth.  
18, 20 und 21, Bruch- und Dürr-  
hölzer in den Abth. 17, 21,  
23, 25, 27, 30, 33, 36 und 38,  
sowie Stangenklözer auf den Schlägen  
der Abth. 12, 23 und 33.

Rgl. Forstrentamt Dresden und Rgl. Forstrevierverwaltung Röhrsdorf zu Kleinröhrsdorf, am 28. Juni 1895.  
Fhr. von Biedermann.

Montag, den 15. Juli 1895: Viehmarkt  
Dienstag, den 16. Juli 1895: Krammarkt | in Pulsnik.

### Die Handwerker-Konferenz in Berlin.

Das kommende Vierteljahr wird ein für die Zukunft des deutschen Handwerks hochbedeutendes, wenn nicht gar entscheidendes werden. Tagt auch dann nicht der deutsche Reichstag, der in allen gesetzgeberischen Fragen ein bestimmendes Wort zu sprechen hat, so soll doch ein ernster Versuch gemacht werden, um eine Verständigung zwischen den leitenden Gewalten und den Interessentkreisen über die notwendige Reform der Handwerker-Gesetzgebung herbeizuführen. Gelingt eine solche Verständigung, dann wird sie auch die Zustimmung der Reichstagsmehrheit zweifellos finden, die bereit ist, einem jeden ehrlichen Pakt beizupflichten, der im Stande ist, den heutigen unerquicklichen Verhältnissen ein Ende zu machen.

Die gewerblichen Verhältnisse, im Handwerkerstand wie im Kleingewerbe, sind infolge der ganzen wirtschaftlichen Entwicklung in der That recht unerquickliche geworden. Die Gewerbefreiheit beseitigte s. B. alte und beengende Schranken, die unter modernen Verhältnissen sich beim besten Willen nicht mehr aufrecht erhalten ließen, wenigstens nicht in der Form, wie sie lange Jahre bestanden hatten. Aber man hatte die künftige Entwicklung der Dinge augenscheinlich sich doch gar zu ideal gedacht; man gab vielen Kräften, die bis dahin brach gelegen hatten, die volle Freiheit ihrer Entwicklung, aber man gab auch einen Konkurrenzkampf von ungezügelter Erbitterung frei, in welchem Elemente heranwuchsen, deren Thun alles Andere eher war, als ideal.

Eine gute Vorbereitung zur Gewerbeform war der Gesetzentwurf gegen den unlauteren Wettbewerb, mit welchem man in den prinzipiellen Bestimmungen recht einverstanden war. Der Gesetzentwurf ist in der letzten Reichstagsession zur Erledigung nicht gekommen, wie denn überhaupt seit einer Reihe von Jahren die gewerblichen Gesetze, so wenige ihrer nur waren, das traurige Schicksal hatten, zu den unerledigten Sachen zu gehören. Es mögen darüber keine langen Worte mehr verloren werden; wenn man im Begriffe steht, Friedensverhandlungen anzuknüpfen, soll man die einigenden Momente in Betracht ziehen, aber die trennenden bei Seite lassen. Der Gesetzentwurf gegen den unlauteren Wettbewerb muß jedenfalls so bald wieder auf der Bildfläche erscheinen, als dies nur zu ermöglichen ist.

Will man Frieden schließen, so soll man auf beiden Seiten etwas nachgeben. Dadurch wird am ersten etwas Positives erzielt. Die dornige Frage des Beschäftigungs-nachweises ist am leichtesten zu lösen dadurch, daß eine bestimmte Frist als Gehilfe vorgeschrieben ist, nach deren Ablauf erst das Recht zu einer selbstständigen Eröffnung

des Gewerbebetriebes erwächst. Der Gehilfe aber muß ein Attest über eine regelrecht beendete Lehrzeit aufzuweisen haben, deren Dauer privater Vereinbarung überlassen bleiben mag. Fähigkeiten und lokale Verhältnisse sind da so verschieden, daß hier nicht wohl gesetzliche Vorschriften gegeben werden können.

Nun fließt das Leben nicht so glatt dahin, daß eine gesetzliche Bestimmung, wie sie hier gedacht ist, ausnahmslos sich durchführen ließe. Ein junger Mann kann in die Lage kommen, einen Betrieb übernehmen zu müssen, für dessen Leitung er alle Fähigkeiten sich durch Fleiß und Strebsamkeit angeeignet hat. Er besitzt aber noch nicht das gesetzliche Alter. Eine Härte wäre es nun, ihn warten zu lassen, das empfinden mehr als Beamte und Behörden die Männer des praktischen Lebens. Da schaffe man nun noch Handwerkerkammern mit juristischen Beiräthen zur Prüfung der Rechtsfragen, welche in solchen Fällen durch besondere Ausschüsse entscheiden. Damit ist eine Organisation gewonnen, sind Bestimmungen geschaffen, welche im Ernst Notmänner abzustützen vermögen, der in ehrlicher, solider und reeller Weise sein Metier betreiben will.

Die Lehrlingsfrage gründlich zu lösen ist nur möglich, wenn man die Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern einer durchgreifenden Aenderung unterwirft. Und ob das möglich, resp. hierzu Neigung im Reichstag vorhanden wäre, das mag dahin gestellt bleiben. Unter allen Umständen soll aber für alle Betheiligten klar und deutlich hingestellt werden, daß ein Lehrling, sofern kein besonderes Verschulden seines Lehrherrn vorliegt, seine Lehrzeit ordnungsgemäß zu absolviren hat und die Streitigkeiten hierüber sollte man den Handwerkerkammern in letzter Instanz zuweisen. Es werden dem Handwerk sich zweifellos wieder mehr junge Leute, als dies heute der Fall ist, zuwenden, wenn eine richtige Gewerbe-gesetzgebung die Aussichten des Handwerksbetriebes bessert.

### Vertliche und sächsische Angelegenheiten.

Beiträge für diesen Theil werden gegen Vergütung dankend angenommen.

Pulsnik, 5. Juli. Heute feiert der Schuhmachermeister Gottlieb Kemnitz, hier, sein 50jähriges Meister-Jubiläum. Aus Anlaß dessen wurde ihm von Seiten der hiesigen Schuhmacher-Innung unter feierlicher Ansprache ein Geschenk überreicht.

Im Hinblick auf die herannahende Zeit der Erntearbeiten seien die gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung gebracht, welche bezüglich der Sonntagsarbeit in der Landwirtschaft zu beachten sind. Nach § 3 des Gesetzes vom

10. September 1870, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., sind gewöhnliche Hantierungen und die Wochenarbeiten in Bereiche der Landwirtschaft, wenn sie außerhalb der Wohnungen und Oekonomiegebäude der betreffenden Landwirthe vorgenommen werden, an Sonn-, Fest- und Bußtagen verboten; nur die nachstehend benannten Arbeiten unterliegen dem Verbote nicht: 1) Erntearbeiten nach Beendigung des Vormittagsgottesdienstes; vor und während des Vormittagsgottesdienstes nur in Nothfällen; 2) die Einholung des Grünfutters außerhalb der Zeit des Vormittagsgottesdienstes; 3) das Aus- und Eintreiben des Viehes außer den Stunden des Gottesdienstes. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen obengenannter Paragraphen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Es kommt häufig vor, daß zu Postkarten mit Antwort zwei einfache Postkarten genommen und diese mit Stecknadeln, Zwirn oder dergleichen zusammengehalten werden. Derartige Postkarten sind vorschriftswidrig und dürfen von den Postanstalten nicht befördert und ausgehändigt werden, sondern sind an die Abfender zurückzugeben. Zur Vermeidung von Verzögerungen und sonstigen Unannehmlichkeiten machen wir deshalb darauf aufmerksam, zu Postkarten mit Antwort nur die besonders dazu hergestellten Postkarten von den Postanstalten, Briesträgern oder amtlichen Verkaufsstellen für Postwertzeichen zu entnehmen und zu versenden.

Die zur Uebung eingezogenen Reservisten oder Landwehrleute resp. deren Angehörige seien wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß der Anspruch auf die Familienunterstützung spätestens innerhalb vier Wochen nach beendeter Uebung zu stellen ist, jedoch auch schon innerhalb der Uebungszeit gestellt werden kann.

Der Ehrenbürgerbrief, welcher dem Fürsten Bismarck von den 64 Städten des Königreichs Sachsen, die ihre Verfassung nach der Städteordnung für mittlere und kleine Städte regeln, gewidmet wurde, ist nunmehr fertiggestellt. Er ist als ein Kunstwerk ersten Ranges zu bezeichnen und ist bis auf Weiteres in Dresden im Kunstgewerbemuseum, Antonplatz Nr. 1, öffentlich ausgestellt. Die Ueberreichung an den Fürsten Bismarck erfolgt voraussichtlich im Monat August.

Ramenz. Sehr schön hatte sich unsere Stadt geschmückt, um ihre Antheilnahme an dem diese Woche stattfindenden Schützenfeste zu bekunden und auch ein einzig schöner Sommertag besahlte dasselbe. Am Sonntag Vormittag trafen mit den Zügen Abordnungen des Schützen-corps Elstra, Pulsnik, Wittichenau (mit Musikcorps), des